23/SN-127/ME

LSR
LANDESSCHULRAT FÜR BURGENLAND

Zahl: LSR/II-44/8-97

Eisenstadt, 28. April 1997
Sachbearb.: W.HR Dr. Pöttschacher
Durchwahl: 114

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE/19 97
Datum: 26. MAI 1997
Verteilt 27.5.97

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz - Novelle 1997); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Bezug: Zl. 33.550/1-III/3-97

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich, gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz - Novelle 1997), nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, soll durch den Abbau verschiedener Hemmnisse die Ausbildungsbereitschaft der österreichischen Betriebe stärken.
Außerdem sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Lehrberufen bzw. von geänderten Ausbildungszielen sichergestellt werden.

II. Besonderer Teil:

ad § 23 Abs. 1
Dem § 23 sollte ein weiterer Absatz angefügt werden:
Zur Lehrabschlußprüfung in einem verwandten Lehrberuf sind Personen zuzulassen, deren Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer berufsbildenden Schule nachgewiesen wird, gem.
§ 34 a für den Bereich der beruflichen Qualifikation zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen Ausbildung gilt.

7001 EISENSTADT, Kernausteig 3
Telefon: (0 26 82) 710
Telefax: (0 26 82) 710 - 79
DVR: 00064386

Begründung:
Es sollte sichergestellt werden, daß Absolventen/Innen Zugang zur Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf haben, der mit dem zu ihrer Ausbildung einschlägigen Lehrberuf verwandt ist.
Personen, die mit bzw. nach dem Schuljahr 1993/94 den Besuch einer einschlägigen BMHS aufgenommen haben, haben keinen Ersatz der Lehrabschlußprüfung in einem zu ihrer Ausbildung einschlägigen Lehrberuf mehr und somit auch nicht mehr die Möglichkeit, in einem dazu verwandten Lehrberuf sofort die Lehrabschlußprüfung abzulegen. Die Praxis sieht so aus, daß jenen Absolventen/Innen, die vor 1993/94 den Schulbesuch aufgenommen haben, die Lehrabschlußprüfung ersetzt worden ist und sie somit zur Lehrabschlußprüfung im verwandten Lehrberuf antreten konnten. Derzeit sind bereits Absolventen/Innen von berufsbildenden mittleren Schulen am Arbeitsmarkt, die unter den Regelbestand der BAG-Novelle 92 (BGBl. Nr. 23/93) fallen; d.h. sie haben in einem zu ihrer Ausbildung einschlägigen Lehrberuf **keinen Ersatz der Lehrabschlußprüfung mehr**. Sie müssen nun, wenn sie die Lehrabschlußprüfung in einem zu „ihrer Ausbildung verwandten Lehrberuf" antreten wollen, zunächst die Lehrabschlußprüfung im einschlägigen Lehrberuf ablegen, dann dürfen sie erst zur Lehrabschlußprüfung im verwandten Lehrberuf antreten. (Ein Beispiel aus der Praxis gab es kürzlich in der Lehrlingsstelle Burgenland - ein Absolvent der Hotelfachschule wollte zur Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Konditor antreten. Die Lehrlingsstelle teilte ihm mit, daß er zuerst die Lehrabschlußprüfung (LAP) als Koch ablegen müsse und erst danach berechtigt ist, zur Lehrabschlußprüfung Konditor (verwandter Lehrberuf zum Koch) anzutreten.

Mit der oben vorgeschlagenen Vorgangsweise (Erweiterung des § 23 um einen weiteren Absatz) wird eine Entbürokratisierung und Flexibilität des Systems nach den Bedürfnissen der Schulabgänger und der Arbeitgeber erreicht. Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, daß der Prüfling beim Antreten zur Lehrabschlußprüfung Prüfungstaxen zu entrichten hat, d.h. sowohl bei Antritt zur „einschlägigen LAP" als auch bei Antritt zur LAP im verwandten Lehrberuf.

Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:
Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.